

Dieburg, Januar 2026

Kommunalwahl am 15.03.2026

Wer darf wählen?

Staatsangehörigkeit	Volljährig, geboren bis	Hauptwohnung in Dieburg mind. seit
EU-Bürger	15.03.2008	01.02.2026

Sie müssen in einem Dieburger Wählerverzeichnis stehen! Sie sind nur in einem Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie am Stichtag **01.02.2026 mit Hauptwohnung** im Dieburger Melderegister gespeichert waren!

Sie ziehen ab dem 02.02.2026 von außerhalb nach Dieburg zu:

- Stadtverordnetenwahl: Sie sind nicht wahlberechtigt.
- Kreiswahl: Umzüge innerhalb des Landkreises Darmstadt – Dieburg. Sie bleiben in Ihrem alten Wahlbezirk (Fortzugsgemeinde) geführt. Auf Antrag können Sie sich im Dieburger Wählerverzeichnis aufnehmen lassen.

Bei Zuzügen außerhalb des Landkreises bestehen keine Wahlberechtigungen.

Sie haben Ihre Hauptwohnung außerhalb Dieburgs zur Nebenwohnung und Ihre Dieburger Nebenwohnung zur Hauptwohnung erklärt:

Für Sie gelten die oben beschriebenen Regelungen und Fristen.

Ihre Hauptwohnung in Dieburg hat sich ab dem 02.02.2026 geändert?

Sie sind innerhalb Dieburgs umgezogen (Ummeldung) oder Sie haben Ihre Dieburger Nebenwohnung mit Ihrer Dieburger Hauptwohnung getauscht:

Sie bleiben im Wählerverzeichnis Ihres bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Eine Änderung ist nicht möglich.

Sie waren abgemeldet?

→ Wenn Sie abgemeldet waren und dies nun berichtet wurde, können Sie nicht automatisch wählen!

Sie müssen bis 27.02.2026 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um wählen zu können.
Bitte melden Sie sich dazu beim Wahlamt!

Einwohnermelde-,Pass- und Wahlamt der Stadt Dieburg

Markt 4

64807 Dieburg

Telefon: 06071 2002 119, -319, -419

E-Mail: wahl@dieburg.de

Homepage: www.dieburg.de